

a) Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

einstimmig – bei 16 Ja-Stimmen -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt das Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) Baugesetzbuch vorgebrachten Stellungnahmen.

Bestandteil des Beschlusses ist die der Verwaltungsvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 25.03.2014 beigefügte tabellarische Auflistung.

Der abschließende Beschluss über das Abwägungsergebnis bleibt dem Rat vorbehalten und wird diesem vor dem Satzungsbeschluss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

b) Beschluss über den Entwurf und die Durchführung der Beteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB und Beteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB

einstimmig – bei 16 Ja-Stimmen -

Der Entwurf des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ wird in der in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 25.03.2014 vorgelegten Fassung beschlossen und die Begründung wird gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 60 „Am Getreidespeicher“ wird begrenzt durch die südliche Grenze der Keramikerstraße, die westliche und südliche Grenze der Straße „Am neuen Wasserwerk“, die südlichen Grenzen der Wegeparzellen Flur 7, Nr. 33, 32 und 78, die westliche Grenze der L 113 (Gymnasiumstraße), die nördliche Grenze der Straße „Römerkanal“, die westliche bzw. südliche Grenze der Straße „Am Getreidespeicher“, die westliche Grenze der Parzelle Flur 26, Nr. 363, die nördliche und westliche Grenze der Straßenparzelle Flur 26, Nr. 339, die südliche bzw. östliche Grenze der Straßen- und Wegeparzelle Flur 25, Nr. 260 sowie die Verlängerung der östlichen Grenze der vorgenannten Parzelle in südlicher Richtung, die südliche Grenze der Kriegerstraße sowie deren geradlinigen Verlängerung in westlicher Richtung, die nördliche Grenze der Bahnhofstraße und die östliche Grenze der Aachener Straße. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Planentwurf besteht aus textlichen und zeichnerischen Festsetzungen. Eine Begründung ist beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu

- abfallwirtschaftlichen Belangen,
- wasser- und abwasserrechtlichen Belangen,
- natur- und landschaftsschutzrechtlichen Belangen,
- denkmalschutzrechtlichen Belangen
- bodenrechtlichen Belangen
- Altlasten.

sind für die Dauer eines Monats gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 2 und § 3 (2) BauGB zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich auszulegen.

Zusätzlich können während der öffentlichen Auslegung bereits vorhandene umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros Ginster Landschaft und Umwelt vom Juli 2009
- Schalltechnische Untersuchung des Büros Kramer Schalltechnik GmbH vom November 2004

- Historische Erkundung des Standortes 8543, Rhein-Sieg-Kreis, des Büros Spitzlei & Jossen, Siegburg, vom April 1999

Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben können. Ebenfalls ist in die Bekanntmachung ein Hinweis auf § 47 Verwaltungsgerichtsordnung aufzunehmen und es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht und von Angaben über die Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen wird. § 4 c ist ebenfalls nicht anzuwenden.

Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Ziff. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.